

Informationsblatt zum Jugendschutz

für Gewerbetreibende und Veranstalter

Begriffsbestimmungen gemäß Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Kinder: Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind

Jugendliche: Personen, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind

Personensorgeberechtigte Person: wem allein oder zusammen mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Personensorge zusteht (in der Regel die Eltern)

Erziehungsbeauftragte Person: eine Person, die mindestens 18 Jahre alt ist und Erziehungsaufgaben auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person übernimmt

Zu beachtende Vorschriften gemäß Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Alkoholabgabe – § 9 JuSchG

- Für **Bier, Wein, weinähnliche Getränke, Schaumwein, Mischungen von Bier, Wein und weinähnlichen Getränken sowie Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken** gilt:
 - Diese Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden, es sei denn die Jugendlichen werden von einer personensorgeberechtigten Person begleitet.
 - Der Verzehr in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden, es sei denn die Jugendlichen werden von einer personensorgeberechtigten Person begleitet.
- Für **andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten und sogenannte Alkopops** gilt:
 - Diese Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche abgegeben werden.
 - Der Verzehr darf Kindern und Jugendlichen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.

Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen und in Gaststätten – §§ 4 bis 8 JuSchG

- **Gaststätten:**
 - Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich zwischen 5 und 23 Uhr in Gaststätten nur aufhalten, wenn sie eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Sonst ist die Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person notwendig.
 - Jugendliche ab 16 Jahren dürfen sich bis 24 Uhr ohne Begleitung, danach nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in Gaststätten aufhalten.
 - Personen unter 18 Jahren haben keinen Zutritt in Nachtclubs oder Nachtbars.
- **öffentliche Tanzveranstaltungen (z. B. Disko):**
 - Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person zu öffentlichen Tanzveranstaltungen.
 - Kinder und Jugendliche ab 16 Jahren dürfen nur bis 24 Uhr ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person zu öffentlichen Tanzveranstaltungen.

- **Spielhallen:** Die Anwesenheit ist Kindern und Jugendlichen nicht gestattet.
- **Spiele mit Gewinnmöglichkeit auf Volksfesten, Schützenfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen:** Kinder und Jugendliche dürfen nur teilnehmen, wenn der Gewinn in Waren von geringem Wert ist.

Rauchen in der Öffentlichkeit und der Verkauf von Tabakwaren – § 10 JuSchG:

- Tabakwaren sowie nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, dürfen nicht an Kinder und Jugendliche verkauft werden.
- Kindern und Jugendliche dürfen nicht in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit rauchen.

Wer ist für die Einhaltung des Jugendschutzes verantwortlich? Pflichten des Gewerbetreibenden/Veranstalters

Gewerbetreibende und Veranstalter sowie deren Beauftragte (z. B. Angestellte) sind für die Einhaltung des Jugendschutzes verantwortlich.

- **Kontrollpflicht:** Gemäß § 2 JuSchG ist der Veranstalter/Gewerbetreibende verpflichtet, in Zweifelsfällen das Lebensalter der Gäste zu überprüfen. Außerdem muss er seine Angestellten über diese Kontrollpflichten unterrichten.
- **Bekanntmachung:** Gemäß § 3 JuSchG ist der Veranstalter/Gewerbetreibende verpflichtet, die für seine Betriebseinrichtung und Veranstaltung geltenden Vorschriften mit einem deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen. Bei öffentlichen Filmveranstaltungen muss die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung mit einem deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt gemacht werden.

Fragen?

Gewerbetreibende und Veranstalter können sich bei Fragen zum Jugendschutz an die Abteilung Gewerbeangelegenheiten im Ordnungsamt wenden:

<p>Kontakt: Ordnungsamt Abteilung Gewerbeangelegenheiten Augsburger Straße 3, 01309 Dresden Telefon (03 51) 4 88 58 11 E-Mail gewerbeangelegenheiten@dresden.de</p>	<p>Sprechzeiten: Montag: 9 - 12 Uhr Dienstag: 9 - 12 Uhr, 13 - 17 Uhr Mittwoch: geschlossen Donnerstag: 9 - 12 Uhr, 13 - 17 Uhr Freitag: geschlossen Zusätzlich sind Termine nach Vereinbarung möglich.</p>
--	--

Impressum

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Dresden

Ordnungsamt
Abteilung Gewerbeangelegenheiten
Telefon (03 51) 4 88 58 11
E-Mail gewerbeangelegenheiten@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Gestaltung/Gesamtherstellung:
Ordnungsamt

Januar 2022